

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

50.13 Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

26.04.2004

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 30.04.04
-------------------	---

Tagesordnungspunkt	Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines Behindertenbeauftragten auf Kreisebene Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2003
--------------------	---

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen hat in seiner Sitzung am 14.11.2003 der Verwaltung auf Antrag der CDU Fraktion vom 05.11.2003 einen Prüfauftrag folgenden Inhalts erteilt:
Ist es anzuraten, die Aufgaben einer/eines Behindertenbeauftragten auf Kreisebene wahrzunehmen und auf welche Art und Weise kann dies erfolgen ?

Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) ist erwartungsgemäß zum 01.01.2004 in Kraft getreten. Die bereits im Regierungsentwurf - dieser ist den Ausschussmitgliedern in der Sitzung am 14.11.2003 vorgestellt worden - enthaltene Regelung des § 13 BGG NRW, der die "Bedeutung und Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf örtlicher Ebene" regelt, ist nicht geändert worden. Danach besteht keine Verpflichtung für die Kommunen und Kommunalverbände, eine/einen Behindertenbeauftragte/n und/oder Behindertenbeirat zu bestellen. Gleichwohl ist der generelle Satzungszwang der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrung der Gleichstellungsinteressen verankert worden.

Das Landesgesetz verpflichtet die Träger öffentlicher Belange, die Gleichstellung aktiv zu fördern. Außerdem enthält es ein allgemeines Verbot, Menschen mit Behinderung zu benachteiligen. Dabei sind die Belange von Frauen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen.

Mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten wird insbesondere zukünftiges Handeln der öffentlichen Institutionen an den Prinzipien der Gleichstellung, des Benachteiligungsverbotes und der allgemeinen Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Benutzbarkeit orientiert.

Die Städte, Gemeinden und Kreise in NRW haben sich

beim Neu- und Ausbau öffentlicher Gebäude
bei der Planung im öffentlichen Personennahverkehr
bei der Verwendung der Gebärdensprache im Verwaltungsverfahren
bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen, etc.

bei Online-Auftritten und Online-Angeboten
 bei den Medien Intranet und Internet
 bei der Durchführung von Kommunalwahlen
 an der Verpflichtung zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu orientieren.

Das Behindertengleichstellungsgesetz stellt somit auch die Kreisverwaltung vor eine neue Herausforderung:

Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der vorgenannten Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen erfordern permanente aktive Problemanalysen vor Ort und darauf abgestimmte Maßnahmen seitens des Trägers öffentlicher Belange, damit behinderte Menschen bei ihren Kontakten mit öffentlichen Stellen (hier: Kreisverwaltung) gleichbehandelt werden.

Die Umsetzung des BGG NRW wird zukünftig eine Vielzahl von (Querschnitts-) Ämtern der Verwaltung beschäftigen, weil das gesamte Spektrum des Verwaltungshandelns tangiert ist (z.B.: Zugänge zum Verwaltungsgebäude/Wahlräume, behindertengerechte Toiletten, Benutzung der Aufzüge, Beschilderung im Haus, Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, Gestaltung von Bescheiden, Einsatz von Niederflurbussen zur Mobilitätsverbesserung, Errichtung und Instandhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Straßen und sonstiger Verkehrsanlagen unter Beachtung der barrierefreien Nutzbarkeit etc.)

Die Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Gesetz und die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wenn auch nur in "kleinen Schritten" macht deutlich, dass auf eine/einen "Verantwortliche/n" auf Kreisebene nicht verzichtet werden kann.

Die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten auf Kreisebene ist daher fachlich anzuraten.

Aufgaben

Die Aufgabe der/des zukünftigen Beauftragten sollte sein, die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar in Politik und Verwaltung einzubringen sowie die politischen und sozialen Rahmenbedingungen auf Kreisebene für die Menschen mit Behinderung mitzugestalten und mitzuentcheiden, bzw. die Entscheidungen vorzubereiten.

Die Verantwortung für die Berücksichtigung von Belangen von Menschen mit Behinderung liegt bei dem jeweils zuständigen Fachamt (z.B. Hauptamt für interne Angelegenheiten der Kreisverwaltung, Amt 61 für die Planungen im öffentlichen Personennahverkehr usw.).

Die Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten soll es sein, Anliegen an einer Stelle innerhalb der Verwaltung vorbringen zu können, die dann Antworten aus den verschiedenen Bereichen bündelt und nach Lösungen sucht. Diese Funktion bietet die Chance, als Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises, die durch eine Behinderung gehandicapt sind, aus einer Gesamtschau heraus wahrzunehmen, Maßnahmen anzustoßen, Initiativen zur Veränderung und Verbesserung zu ergreifen und in die einzelnen Bereiche einzubringen (Koordinationsfunktion zwecks Abstimmung mit anderen Ämtern).

Durch die Zusammenarbeit und die Kontaktpflege mit den örtlichen Behindertenverbänden und Selbsthilfegruppen und sonstigen Organisationen, die mit und für behinderte Menschen arbeiten, erhält die/der Beauftragte differenzierte Kenntnisse darüber, welche Probleme, Erwartungen und Ansprüche behinderte Mitbürger haben.

Sie/Er sollte unmittelbaren Zugang zu allen Verwaltungsebenen bei behindertenspezifischen Fragen haben und fachlichen Kontakt mit dem Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen unterhalten.

Überall dort, wo die Gesetzgebung die Beteiligung einer/eines Behindertenbeauftragten zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen vorschreibt (z.B. Fördermaßnahmen nach dem GVFG) wird sie/er tätig.

Anders als die Gemeinsame Servicestelle nach dem SGB IX, die als ein Zusammenschluss der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX zentrale Anlaufstelle ist für sämtliche materiellen Leistungen, auf die behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen einen Anspruch haben, stellt die/der Behindertenbeauftragte eine ergänzende Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderung dar.

Eine Kooperation beider Institutionen zum Wohle und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Kreises bei Abgrenzungsfragen ist einvernehmlich durchzuführen.

Bei den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten wäre somit zu differenzieren zwischen den Aufgaben gegenüber der Kreisverwaltung und in Bezug auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Während

ihr/ihm im Verhältnis zur Kreisverwaltung und deren Zuständigkeiten die Aufgaben aus dem BGG NRW originär oblägen, hätte sie/er im Verhältnis zu den Städten und Gemeinden hauptsächlich die Aufgabe, mit den dortigen Behindertenbeauftragten Erfahrungsaustausche zu organisieren, gemeinsame Vorgehensweisen u.dgl. zu verabreden.

Organisatorische Umsetzung

Für die Form, in der die Beauftragung/Bestellung erfolgen kann, kommen mehrere Modelle in Betracht.

Denkbar wäre sowohl ein ehrenamtlicher oder ein politischer Beauftragter als auch ein politisch besetztes Gremium wie Beirat oder Kommission.

Bei allen Überlegungen hat im Vordergrund zu stehen, dass die/der Beauftragte oder der Beirat/die Kommission weder Interessenvertreter der behinderten Menschen gegen die Verwaltung noch umgekehrt ist; sie/er vertritt die Belange behinderter Bürger innerhalb der Kreisverwaltung.

Da das BGG NRW den Trägern öffentlicher Belange den Auftrag erteilt hat, eine möglichst umfassende Barrierefreiheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens herzustellen, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, aus der "Mitte der Verantwortung heraus", d.h. einer Verwaltungsfachkraft die Funktion einer/eines Beauftragten zu übertragen.

Eine bzw. ein ehrenamtlich oder politisch Beauftragte/r ist mit der Verwaltungsstruktur, den örtlichen Gegebenheiten und den innerbehördlichen Organisationsabläufen nicht immer hinreichend vertraut. Für das Zusammenspiel zwischen Politik/Verwaltung und Behindertenbeauftragtem(r) sind derartige Kenntnisse und Einblicke jedoch unerlässlich.

Zudem besteht die Gefahr, dass das Amt von den Betroffenen einseitig als Partei zugunsten der Menschen mit Behinderung verstanden wird und so das Bilde eines nicht objektiven "Anwaltes behinderter Menschen" entstehen könnte.

Bei einem politisch besetzten Gremium in Form eines Beirates oder einer Kommission ergäben sich Schnittstellen- und Abgrenzungsprobleme mit der gut funktionierenden Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen.

Außerdem müssten

- eine Geschäftsstelle eingerichtet werden,
- eine Geschäftsordnung verabschiedet werden,
- die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit geregelt werden, sowie
- Regelungen hinsichtlich einer Neubesetzung bei Änderung der politischen Verhältnisse getroffen werden.

Dadurch würden zwar strategische Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden können, eine unmittelbare (operative) Umsetzungsarbeit würde aber erschwert.

Außerdem wäre eine unmittelbare Ansprechbarkeit für die Menschen mit Behinderungen nicht in dem Maße gewährleistet, wie dies bei einer konkreten Einzelperson der Fall wäre.

Anbindung in der Verwaltung

Sollte sich der Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen dem vorgeschlagenen Modell der Verwaltung "Bestellung einer Verwaltungsfachkraft zum/zur Behindertenbeauftragten" anschließen können, erfolgt die organisatorische Anbindung / Zuweisung beim Kreissozialamt.

Soweit bei anderen Verwaltungen in NRW Koordinatorinnen oder Koordinatoren mit vergleichbaren Aufgaben bereits tätig sind, erfolgt die organisatorische Anbindung stets beim Sozialamt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Frage nach den finanziellen Auswirkungen ist zu differenzieren zwischen den Personalkosten, den Kosten, die aus den Maßnahmen der/des Behindertenbeauftragten entstehen und Finanzmitteln, die der/dem Behindertenbeauftragten als eigenes Budget zustehen.

Bei den Personalkosten ist nach derzeitiger Erkenntnis davon auszugehen, dass die Funktion einer/eines Behindertenbeauftragten auf Dauer den Umfang von einer Stelle erfordert. Aufgrund der im Kreissozialamt anstehenden organisatorischen und – soweit abzusehenden – personellen Veränderungen ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Aufgaben durch neue Aufgabenzuschnitte aufgefangen werden können. Ansonsten werden die personellen Auswirkungen in den Stellenplanberatungen erörtert werden müssen.

Die aus der Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten resultierenden Kosten für z.B. (bauliche) Verbesserungsmaßnahmen, können nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Verpflichtung zu derartigen Maßnahmen bereits aus der Aufgabenstellung des BGG NRW ergibt. Durch die Tätigkeiten der/des Behindertenbeauftragten entstehen daher nicht primär neue (kostenträchtige) Maßnahmen, sondern es wird der bestehenden Rechtslage Rechnung getragen.

Ob dem/der Beauftragten zukünftig zur Wahrnehmung des Amtes und zur Durchführung besonderer Maßnahmen und Projekte ein eigenhändiges Budget bereitzustellen wäre, müsste zu einem späteren Zeitpunkt überprüft und darüber beraten werden.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 30.04.04